



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.1.3.3/0035- V/4/2014	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	23.07.2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung geändert wird

Die IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung dient zur Überwachung von räumlichen und zeitlichen Beschränkungen des Kfz-Verkehrs in Gebieten mit belasteter Luft (IG-L-Zone), die von einem Landeshauptmann verordnet werden können. Eine Abgasklassen-Plakette bescheinigt den abgastechnischen Standard (Euro 1, 2, 3, 4, 5 oder 6) eines Kfz und kann vom Fahrzeughändler (für neue Kfz) oder von einer befugten Werkstatt auf Antrag des Fahrzeughalters (für bereits zugelassenen Kfz) angebracht werden. Bei den zukünftigen Lkw-Fahrverboten wird eine allgemeine Kennzeichnungspflicht mit Abgasklassen-Plaketten gesetzlich vorausgesetzt. Der gegenständliche Verordnungsentwurf nimmt aufgrund von Problemen in der Praxis folgende Änderungen vor:

- Die Ermöglichung einer Übergangsfrist von max 6 Monaten in einer Verordnung für eine Ausnahme von der allgemeinen Kennzeichnungspflicht in einer IG-L-Zone soll zu mehr Flexibilität führen. Ein Landeshauptmann kann Kfz-Haltern dadurch mehr Zeit zur Erlangung einer Plakette einräumen.
- Schaffung einer Plakette für den neuen Emissionsstandard Euro 6, der bei Nutzfahrzeugen erst seit 2013 am Markt ist bzw bei Pkw ab 2015 zwingend vorgeschrieben ist.
- Die Eintragung der Fahrzeugidentifizierungsnummer soll neben Einstanzen auch handschriftlich mit besonderen Stiften ermöglicht werden.
- Die taxative Aufzählung aller Hilfsquellen zur Ermittlung des Emissionsstandards eines Kfz in Form eines technischen Anhangs.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände, da sie eher technische Durchführungsdetails betreffen. Die Ermöglichung einer

Übergangsfrist bei der Kennzeichnungspflicht für einen Landeshauptmann ist aus Sicht der BAK nachvollziehbar. Allerdings ist die gewährte Frist von sechs Monaten als das äußerste Maximum anzusehen.

Aufgrund von Recherchen bei Unternehmensvertretern, Behörden und Kontrollorganen zu den bestehenden und geplanten Lkw-Fahrverboten im Burgenland, in Niederösterreich, in der Steiermark und in Wien meldet die BAK aber massive Bedenken zu derzeit bestehenden Defiziten im Vollzug des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) an. Diese müssen umgehend beseitigt werden, da sie einerseits LenkerInnen von schweren Nutzfahrzeugen und Kleinstlastkraftwagen („Fiskal-Lkw“) unverhältnismäßig hart treffen können, andererseits der Zulassungsbesitzer, der für die Anbringung der Kennzeichnung verantwortlich ist, mit keinen weiteren Konsequenzen rechnen muss. Diese Vollzugsmängel bei Lkw-spezifischen Maßnahmen widersprechen auch den umweltpolitischen Zielen, dass Fahrzeuge, die nicht den Vorschriften des IG-L entsprechen, ungehindert weiter eingesetzt werden dürfen.

Die Forderungen im Detail:

Nach Auffassung der BAK ist für die Vollzugsbehörden die Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht der Kfz derzeit im „Rundschreiben zur IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung“ des BMLFUW (GZ BMLFUW-UW. 1.3.3/0074-V/4/2012 vom 31.8.2012) nicht klar geregelt. In Ermangelung eines ausdrücklichen Hinweises auf § 14 Abs 7 IG-L (Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Organe der Straßenaufsicht bei Zuwiderhandeln) ist zu befürchten, dass diese Vollzugsorgane vereinfachend auf Organstrafverfügungen à 70,- € gemäß § 30 Abs 4 IG-L bei LenkerInnen von Kleinst-Lkw und schweren Nutzfahrzeugen zurückgreifen werden, dass ungekennzeichnete oder falsch gekennzeichnete Fahrzeuge selbst jedoch an der Weiterfahrt nicht gehindert werden.

Die BAK fordert daher einen Erlass des BMLFUW zu § 14 Abs 7 IG-L, der die Strafbestimmungen für Vollzugsbehörden bei Zuwiderhandeln gegen die Kennzeichnungspflicht genau ausführt und die Strafhöhe für die einzelnen Vergehen festlegt. Darin ist ausdrücklich festzuhalten, dass auch zu bestrafen ist, wer eine vorschriftswidrige Fahrt veranlasst. Weiters ist aus Sicht der BAK eindeutig klarzustellen, dass bei Nicht- oder Falsch-Kennzeichnung ein Lkw an der Weiterfahrt (zB durch Abnahme der Lkw-Schlüssel, Anlegen technischer Sperren etc, gemäß § 14 Abs 7 IG-L) gehindert werden muss und erst nach Kennzeichnung durch den Zulassungsbesitzer weitergefahren werden kann. Erst nach gesetzeskonformer Kennzeichnung des abgestellten Fahrzeuges sind auch die Zielsetzungen des IG-L erfüllt.

Bei der Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge ist dem Fahrpersonal keine Verfügungsgewalt zuzurechnen. Diese kommt nach IG-L alleine dem Fahrzeughalter zu, weil nur er die Anbringung einer IG-L-Abgasklassenkennzeichnung bei einem Kfz veranlassen kann (§ 5 Abs 2 AbgKlassV) und nicht die Fahrerin bzw der Fahrer. Auch im Mautrecht (§ 20 Abs 3 BStMG iVm 10.1 der ASFINAG Mautordnung) wurde für eine ähnlich gelagerte Problemstellung eine rechtliche Verantwortung des Kfz-Halters geschaffen, wenn es durch falsche Emissionsklassen-Deklaration zu einem Mautdelikt kommt. Gleiches gilt auch für das „Begutachtungs-

pickerl“ nach § 57a KFG, wonach Normadressat für die wiederkehrende Begutachtung nur der Zulassungsbesitzer ist.

Weiters muss nach Auffassung der BAK die Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen verbessert werden. Die Veröffentlichung im Internet eines flächenhaften Fahrverbotes im Landesgesetzblatt alleine (§ 14 Abs 6 IG-L) ohne Kundmachung auf der Straße kann nie ausreichend sein. Ein derartiges Kundmachungsregime für den Verkehrsteilnehmer ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz abzulehnen, schließlich unterliegen auch nicht ortsansässige Kfz-LenkerInnen den gegenständlichen Fahrverboten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.